Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 /782**

18. Wahlperiode Eingang: 26.10.2026

Kleine Anfrage

der Abg. Carmen Haug AfD

Parteipolitische Neutralität und Voraussetzungen öffentlicher Förderung in Baden-Württemberg

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche finanziellen Zuwendungen, Sachleistungen oder sonstigen geldwerten Vorteile des Landes Baden-Württemberg hat die Sudetendeutsche Landsmannschaft, Landesgruppe Baden-Württemberg e. V., in den Jahren 2020 bis 2026 erhalten (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Art der Förderung sowie sonstigen Leistungen)?

2. Auf welchen Rechtsgrundlagen und Förderbestimmungen beruhen die unter Frage 1 genannten Leistungen, insbesondere hinsichtlich § 96 Bundesvertriebenengesetz, Landeshaushaltsordnung und Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Kulturarbeit nach § 96 Bundesvertriebenengesetz?

3. Welche konkreten Anforderungen an parteipolitische Unabhängigkeit, die Einhaltung satzungsmäßiger Bestimmungen und die ordnungsgemäße Geschäftsführung gelten für die institutionelle und projektbezogene Förderung der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Landesgruppe Baden-Württemberg e. V.?

4. Nach welchen gemeinnützigkeitsrechtlichen Maßstäben beurteilt die Finanzverwaltung Baden-Württemberg Regelungen oder Entscheidungen steuerbegünstigter Körperschaften, durch die Personen allein wegen ihrer Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen politischen Partei die Aufnahme, die Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft oder die Übernahme eines Vereinsamtes verwehrt wird?

5. Inwieweit ist nach Auffassung der Landesregierung die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder der Ausschluss eines Mitglieds allein aufgrund der Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen politischen Partei, ohne Hinzutreten eines konkreten individuellen vereinsschädigenden Verhaltens, für die Beurteilung der Förderwürdigkeit oder der Einhaltung von Fördervoraussetzungen eines öffentlich geförderten Vertriebenenverbandes von Bedeutung?

6. Welche Relevanz hat § 1 Abs. 2 der Satzung der Sudetendeutschen Landsmannschaft – Bundesverband – e. V., wonach diese die Sudetendeutschen „unbeschadet der konfessionellen, weltanschaulichen und parteipolitischen Einstellung des einzelnen“ zusammenschließt, für die Beurteilung der Fördervoraussetzungen der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Landesgruppe Baden-Württemberg e. V.?

7. Hält die Landesregierung an ihrer in der Landtagsdrucksache 12/3163 vertretenen Auffassung fest, wonach § 1 Abs. 2 der Satzung der Sudetendeutschen Landsmannschaft – Bundesverband – e. V., der die parteipolitische Einstellung des Einzelnen ausdrücklich unberührt lässt, auch für die Sudetendeutsche Landsmannschaft, Landesgruppe Baden-Württemberg e. V. verbindlich ist?

8. Welche Prüfungen der Fördervoraussetzungen, der Einhaltung förderrelevanter Satzungsbestimmungen und der zweckentsprechenden Mittelverwendung hat das Land seit 2020 bei der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Landesgruppe Baden-Württemberg e. V. vorgenommen?

9. Welche Ergebnisse hatten die in 8. erfragten Prüfungen gegebenenfalls?

10. Sieht die Landesregierung Anlass, im Zusammenhang mit einer Verlängerung oder Neufassung der bis zum 31.12.2026 geltenden VwV-Kulturförderung die Anforderungen an parteipolitische Neutralität, Satzungstreue und den Umgang öffentlich geförderter Vertriebenenorganisationen mit parteipolitisch begründeten Unvereinbarkeitsentscheidungen näher zu konkretisieren?

22.10.2026

Haug AfD

B e g r ü n d u n g

Die Sudetendeutsche Landsmannschaft schließt nach § 1 Absatz 2 der von der Sudetendeutschen Landsmannschaft – Bundesverband – e. V. veröffentlichten, auch für die Sudetendeutsche Landsmannschaft, Landesgruppe Baden-Württemberg e. V. als verbindlich aufgefassten Satzungsfassung vom 04.03.2021 die Sudetendeutschen unabhängig von ihrer konfessionellen, weltanschaulichen und parteipolitischen Einstellung zusammen.

In einem Interview erklärte jedoch der Bundesvorsitzende Bernd Posselt: „Wir waren unter den Ersten, die gesagt haben, dass die Mitgliedschaft in der Landsmannschaft und in extremistischen Gruppierungen wie der AfD sich ausschließen.“ (Augsburger Allgemeine vom 17.05.2024)

Vor diesem Hintergrund besteht Klärungsbedarf, welche Bedeutung parteibezogene Aufnahmeablehnungen oder Mitgliederausschlüsse und ihre Vereinbarkeit mit den maßgeblichen Satzungsbestimmungen für die öffentliche Förderung der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Landesgruppe Baden-Württemberg e. V. haben. Zu klären ist insbesondere, welche Landesleistungen die Landesgruppe erhält, welche Anforderungen dabei an konfessionelle, weltanschauliche und parteipolitische Unabhängigkeit sowie an Satzungstreue gestellt werden und wie das Land die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft. Von Interesse sind in diesem Zusammenhang auch die gemeinnützigkeitsrechtlichen Maßstäbe für solche Aufnahmeablehnungen oder Mitgliederausschlüsse.